

Fr 1'600.--

Fr 80.--

Hotel-Mögel Friede, We., S... isstrasse  
Einbau einer Waschküche

Fr 920.--

Fr 46.--

Die Gesuche werden in zustimmendem Sinne an die kantonale Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung weitergeleitet. Degegen ist eine Subventionierung der von Albin Gauch-Mügler projektierten Schopfbaute gemäss Kreisschreiben vom 30. September 1943, Ziffer 4, lit. d ausgeschlossen.

Strassenwesen.

Wohnsiedelung am Kapuzinerweg.

Im Auftrage der Bauherren Dr. Gustav Bär und Heinrich Meierhofer, Winterthur, ersuchen die bauleitenden Architekten, dass die in dieser Wohnsiedelung projektierte Strasse und der Entwässerungskanal von der Gemeinde subventioniert und nach Fertigstellung von derselben übernommen werden. Der Gemeinderat nimmt zu diesem Ansuchen wie folgt Stellung:

1. Mit Rücksicht darauf, dass dieser Strassenzug einzig und allein der Wohnsiedelung zu-dient, kann aus Konsequenzgründen die nachgesuchte Beitragsleistung nicht bewilligt werden. Aus dem gleichen Grunde wird dieser Verbindungsweg nach dessen Vollendung weder als Gemeindestrasse noch als Nebenstrasse mit Unterhalt durch die Gemeinde übernommen.  
Die gleiche Praxis wurde übrigens auch bei der östlichen Rütlistrasse und Lindenstrasse angewendet.
2. Da die Kanalisationsleitung ausschliesslich der Entwässerung dieser Wohnsiedelung dient, ist dieselbe als private Ableitung zu betrachten

Strassenwesen  
Wohnsiedlung Alverna  
Strasse und  
Kanalisation

18.2.1944

18. Februar 1944

und es ist aus diesem Grunde die nachgesuchte Beitragsleistung durch die Gemeinde abzulehnen. Analog diesem Vorgehen wurden seinerzeit die Grundstücke im Scheibenberg behandelt, welche in eigenen Kosten eine weit grössere Leitung nach der Bronschhoferstrasse erstellen mussten.

3. Im Hinblick darauf, dass die projektierte Quartierstrasse nicht bis zum Kapuzinerkloster geführt werden kann, da zwischen dem letztern und der Wohnsiedelung das Grundstück Kat. Nr. 1392 liegt, kann der Gemeinderat der beantragten Aufhebung des Kapuzinerweges nicht zustimmen. Die Eigentümer des Grundstückes Kat. Nr. 1391 (Wohnsiedelung) sind vielmehr zu verhalten für ordnungsmässigen Unterhalt des heute ziemlich verwahrlosten Fussweges besorgt zu sein, insbesondere sind im Laufe des Frühlings die Grünhecken derart zurückzuschneiden, dass ein genügend breiter Weg offen bleibt.

Sammlung von Gummi für die Landwirtschaft.  
Gemäss einem Kreisschreiben der kantonalen Zentralstelle für Ackerbau wird von Mitte Februar bis Ende März in der Landwirtschaft eine Sammlung von Altgummi durchgeführt. Die zukünftige Zuteilung von Gummi an die Landwirtschaft wird in grossem Masse vom Ergebnis der Sammelaktion abhängig sein.

Es wird hievon Notiz genommen.

Sammlung von Gummi  
für die Landwirt-  
schaft

188

verbot auferlegt wurde, ist rückfällig geworden, weshalb der Einweisung in eine heimatliche Anstalt notwendig wird. Hostettler befindet sich zur Zeit wegen Zechprellerei in Haft. Der Vorsitzende wird in- zwischen, um der Politischen Gemeinde Will das zeitraubende Verfahren und die Wartekosten bis zur Zwangsversorgung zu ersparen, die Frage abklären, ob Hostettler zur Verbüßung einer bedingt erlassenen Freiheitsstrafe direkt der aargauischen Justiz zugeführt werden kann.

Wohnsiedlung am Kapuzinerweg.

Der Vorsitzende macht die Mitteilung, dass die Bauherren Gustav Bär und Heinrich Meierhofer beim Gemeindamt um eine Besprechung nachgesucht haben, in welcher sie ihre Enttäuschung über die ablehnende Haltung des Gemeinderates hinsichtlich der Subventionierung der Zufahrtsstrasse und Kanalisationsleitung sowie der Aufhebung des Kapuzinerweges zum Ausdruck brachten.

Herr Stadtmann beantragt, durch einen Augenschein abzuklären, ob auf die frühere Schlussnahme im Sinne einer Aufhebung des Kapuzinerweges zurückzukommen sei. Eventuell könnte auch die Uebernahme des Unterhaltes dieses vielbegangenen öffentlichen Weges in Frage kommen.

---

Vom Gemeinderat genehmigt: 12. Mai 1944

---

Wohnsiedlung  
Kapuzinerweg

22. September 1944

Wohnsiedlung am Kapuzinerweg

Der Gemeinderat beschliesst den seit längerer Zeit in Aussicht genommenen Augenschein in der Wohnsiedlung beim Kapuzinerweg auf Freitag, den 29. September 1944, vormittags 11.00 Uhr, anzuordnen, wozu der bauleitende Architekt Jakob Müller, Winterthur, sowie ein Vertreter der Katholischen Kirchengemeinde Wil als Eigentümerin der östlich anstossenden Bodenparzelle einzuladen sind.

Vom Gemeinderat genehmigt: 29. September 1944

Wohnsiedlung  
Kapuzinerweg

895

29. September 1944

AUGENSCHWEINVERHANDLUNG

im Anschluss an die Sitzung des Gemeinderates  
vom 29. September 1944

Nordfassade der Oberstadt.

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Zahl der an der Nordfassade der Oberstadt bereits bestehenden Vorbauten, Balkone und gedeckte Veranden bereits so gross ist, dass ein Hinzukommen von zwei weiteren Balkonen die Fassade der Altstadt kaum mehr wesentlich beeinflussen kann. Angesichts dieses Umstandes beschliesst der Rat:

1. Es sei der bisherige Wortlaut von Art. 36 des Baureglementes betreffend Vorbauten bei zusammenhängenden Häusern beizubehalten.
2. Es seien die Bauvorlagen von Rebsamen & Ammann, sowie die-jenige von Paul Rüttsche, Gemüsehandlung, betreffend Erstellung von Balkonen zu genehmigen

Rasenplatz an der Konstanzerstrasse/Kapuzinerweg.

Die auf diesem Platze gestandene Linde musste kürzlich gefällt werden. Dem Ortsverwaltungsrat soll der Wunsch angebracht werden, den

Oberstadt-Nordfassade  
Vorbauten

918

Rebsamen & Ammann  
Rüttsche Paul  
Erstellung von Balkonen

Konstanzerstrasse  
Rasenplatz - Linde

919

gestandenen Baum durch eine Neupflanzung zu ersetzen.

Wohnkolonie beim Kapuzinerkloster.

Herr Stadtmann Alois Löhner orientiert den Rat über die Eigentumsverhältnisse hinsichtlich des Kapuzinerweges; darnach steht sowohl die Treppe als auch der Weg von der Konstanzerstrasse längs der Klostermauer im Eigentum des Kapuzinerklosters; von der Abzweigung zur Liegenschaft "Sonnenberg" bis zum Hause Neulandenstrasse 6 liegt dieser öffentliche Fussweg vollständig auf dem Grundstück der Katholischen Kirchgemeinde, bezw. der Wohnsiedlung. Die Eigentümer der Wohnsiedlung beim Kapuzinerkloster machen die Anregung, dass die Zufahrtsstrasse bis zum Kapuzinerkloster eventuell mit Ausfahrt auf die Konstanzerstrasse verlängert und von der Gemeinde übernommen werden sollte, gleichzeitig wird der Wunsch geäußert, den als öffentlichen Fussweg klassifizierten Kapuzinerweg aufzuheben.

Der Vorsitzende glaubt, dass eine Aufhebung dieses Weges auf starke Opposition stossen würde. Der Kapuzinerweg sei bei den Kirchgängern wegen seines besinnlichen Charakters sehr beliebt, zudem sei dieser Fussweg mit dessen Fortsetzung durch den Klosterweg eine ideale Verbindung nach der Toggenburgerstrasse.

Dr. Remigius Kaufmann erklärt, dass die Katholische Kirchgemeinde Wil als Eigentümerin der östlich angrenzenden Parzelle nicht ohne weiteres bereit wäre, Boden für eine Verlängerung der heute bestehenden Privatstrasse abzutreten. Sein Vorschlag geht dahin, einen Fussweg über die südöstliche Liegenschaft der Wohnsiedlung auf den Kapuzinerweg zu schaffen. Der Sprecher der Katholischen Kirchgemeinde ist ebenfalls

29. September 1944

nicht für die Aufhebung des Kapuzinerweges, wünscht jedoch, dass der Unterhalt von der Politischen Gemeinde übernommen werde, was eine Bodenabtretung zur Voraussetzung hätte. In Diskussion steht weiter der Fortbestand oder die Beseitigung des Lebhages, welcher ziemlich breit in die anstossenden Grundstücke hineingewachsen ist.

Der vom Vertreter des Baukonsortiums erneut angebrachte Wunsch, dass Zufahrtsstrasse und Hauptkanal der Wohnsiedlung durch einen Gemeindebeitrag subventioniert werden sollen, wird, wie alle andern Anregungen, vom Leiter des Augenscheines zur wohlwollenden Prüfung entgegengenommen.

Verbindungsweg Kapuzinerweg/Neulandenstrasse/Fürstenlandstrasse.

Das Bedürfnis für die Schaffung eines Verbindungsweges nach der Fürstenlandstrasse kann nicht bestritten werden; für das Trassé des Weges dürfte am vorteilhaftesten der bisherige Fussweg über die Liegenschaft zum "Sonnenberg" in Aussicht genommen werden.

Ausbau der Neulandenstrasse.

Die Fahrbahn hat durch den Bau der Wohnsiedlung ziemlich stark gelitten; für die Kostentragung der Instandstellung soll der Eigentümer

Verbindungsweg  
Kapuzinerweg/Neu-  
landen-/Fürstenland-  
strasse

921

Neulandenstrasse  
Instandstellung  
Ausbau

3. November 1944

Dauer der Brennstoffrationierung, befristet und auf Zusehen hin, bei der Aufstellung von Feuerstätten von Fall zu Fall Ausnahmen, die sonst gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstossen würden, bewilligt werden können.

Wohnsiedlung beim Kapuzinerkloster.

Mit Eingabe vom 31. Oktober 1944 stellen die Bauherren der Wohnsiedlung beim Kapuzinerkloster das Gesuch um Ausrichtung eines Gemeindebeitrages an die Kosten der Strasse und Kanalisation, sowie um Uebernahme des Unterhaltes der genannten Anlagen durch die Gemeinde. Die vorliegenden Abrechnungen über den Strassenbau und die Erstellung der Kanalisation lassen nunmehr eine zahlenmässige Auswirkung einer allfälligen prozentualen Subventionierung ermassen. Von Seite der Bau- und Strassenkommission liegt indessen noch kein konkreter Antrag vor. Der Vorsitzende vertritt die Ansicht, dass mit einer Einschliessung zur Beitragsleistung nicht mehr länger zurückgehalten werden soll; schliesslich handle es sich um ein neues, zwölf Häuser umfassendes Wohnquartier. Hinsichtlich des Kapuzinerweges wünscht der Vorsitzende, dass diese vielbegangene Wegstrecke

Wohnsiedlung  
Kapuzinerweg

1014

von der Politischen Gemeinde unterhalten werde; dies sei speziell deshalb erwünscht, damit die bestehende Grünhecke durchgehend und einheitlich geschnitten werde.

Neulandenstrasse.

Dr. Remigius Kaufmann, Rechtsanwalt, wünscht für sich und die übrigen Anstösser einen Kostenvoranschlag mit Kostenverteiler für den Ausbau der Neulandenstrasse (Teilstück Fürstenlandstrasse-Sonnenberg).

Die Bauverwaltung wird beauftragt, die gewünschte Kostenberechnung zu erstellen.

Buchenstrasse; Einfriedigung Wepfer.

Die Genehmigung der Planvorlage betreffend Erstellung einer Einfriedigung längs der Grundstücke Kat. Nr. 1393 und 1394 wird zurückgestellt bis die obschwebenden Verhandlungen mit Alois Ruckstuhl betreffend Abtretung von Strassenboden abgeschlossen sind.

Ueberbauungsplan Südquartier.

Für die Abänderungen des bisherigen Entwurfes für einen Ueberbauungsplan des Südquartiers sind dem Projektverfasser Geometer Schweizer durch die Kommission Richtlinien gegeben worden. Darnach sind im Ueberbauungsplan nur die Hauptstrassenzüge und diejenigen Strassentrassés aufzunehmen, welche durch frühere Ueberbauungspläne oder infolge schon verlegter Leitungen bestimmt sind. Die Aufteilung der Baublocks soll weggelassen oder nur als Vorschlag angedeutet werden.

Neulandenstrasse  
Ausbau

1015

Wepfer Heinrich  
Einfriedigung  
Buchenstrasse

1016

Ueberbauungsplan  
Südquartier

1017

17. November 1944

Mit diesen Feststellungen soll der Wunsch verbunden werden, das Baudepartement möchte die jahrzehnte alten Bestrebungen unserer Behörde, die Verhältnisse auf dem Bahnhof Wil endlich grundlegend zu ändern, tatkräftig unterstützen. Im Uebrigen beschliesst der Rat, gegen das Projekt keine Einwendungen zu erheben.

#### Wohnsiedlung beim Kapuzinerkloster.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 1944 stellt das Baukonsortium Gustav Bär und Heinrich Meierhofer, Winterthur, das Begehren um Beitragsleistung an die Baukosten von Strasse und Kanalisation in der Wohnsiedlung beim Kapuzinerkloster in Wil.

Der Gemeinderat nimmt zu diesem Begehren wie folgt Stellung:

#### 1. Strasse:

Es wird zunächst festgestellt, dass es sich hiebei um einen Strassenzug handelt, welcher zur Erschliessung des vom Baukonsortium spekulativ erworbenen Bodens als Bauland erstellt wurde. Da es sich nicht um eine Durchgangsstrasse handelt, ist die Öffentlichkeit an dieser Strasse wenig interessiert.

Da bei ähnlichen Strassenbauten, z.B. Tödistrasse, östliche Rütli-  
strasse, sowie Glärnischstrasse, ebenfalls Subventionen ausgerichtet  
wurden, beschliesst der Rat mehrheitlich an den Strassenbau in der

Wohnsiedlung Kloster-  
hügel

Subventionierung

1061

Strasse